



HVBG

HVBG-Info 06/1994 vom 04.03.1994, S. 0430 - 0431, DOK 555.1

**Eidesstattliche Versicherung: Angaben im Vermögensverzeichnis,
wenn der Schuldner seinen Lebensunterhalt durch Zuwendungen
Dritter bestreitet - Beschluß des LG Stuttgart vom 24.06.1992
- 10 T 84/92**

Eidesstattliche Versicherung: Angaben im Vermögensverzeichnis,
wenn der Schuldner seinen Lebensunterhalt durch Zuwendungen
Dritter bestreitet (§§ 807, 900, 903 ZPO);
hier: Beschluß des LG Stuttgart vom 24.06.1992 - 10 T 84/92 -
Der Schuldner hat bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im
Vermögensverzeichnis umfassende Angaben darüber zu machen, wovon
er seinen Lebensunterhalt bestreitet. Die Angabe, er sei
Gelegenheitsarbeiter oder er erhalte Zuwendungen Dritter, sind
unzureichend, so daß der Gläubiger die Ergänzung des
Vermögensverzeichnisses verlangen kann.
LG Stuttgart, Beschl. v. 24.6.1992 - 10 T 84/92 -